



Rat der
Europäischen Union

046247/EU XXVI. GP
Eingelangt am 05/12/18

Brüssel, den 4. Dezember 2018
(OR. en)

15157/18

FORETS 50
AGRI 616
ENV 849
DEVGEN 231
RELEX 1054
UD 314
WTO 318
PROBA 31

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. November 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2018) 778 final

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft („FLEGT-Verordnung“) übertragen wurde

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 778 final.

Anl.: COM(2018) 778 final



Brüssel, den 30.11.2018
COM(2018) 778 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft („FLEGT-Verordnung“) übertragen wurde

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft („FLEGT-Verordnung“) übertragen wurde

1. EINLEITUNG

Im Jahr 2005 erließ die Europäische Union (EU) die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005¹ vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft („FLEGT-Verordnung“) im Rahmen der Umsetzung des EU-Aktionsplans „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT)“ aus dem Jahr 2003.

Die FLEGT-Verordnung enthält Vorschriften für die Umsetzung des FLEGT-Genehmigungssystems, insbesondere Bestimmungen über die Einfuhr von Holzprodukten mit Ursprung in den FLEGT-Partnerländern in die EU, für die eine FLEGT-Genehmigung erteilt werden muss. Die Bedingungen für die Erteilung von FLEGT-Genehmigungen werden in bilateralen freiwilligen FLEGT-Partnerschaftsabkommen (Voluntary Partnership Agreement – VPA) zwischen der EU und den Partnerländern festgelegt.

Bislang wurden sechs VPA geschlossen und zwar mit Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik, Ghana, Indonesien, Liberia und der Republik Kongo. Die Verhandlungen mit Vietnam² und Honduras³ wurden vor Kurzem abgeschlossen; die Verhandlungen mit sieben weiteren Partnerländern – Côte d’Ivoire, der Demokratischen Republik Kongo, Gabun, Guyana, Laos, Malaysia und Thailand – sind noch im Gange.

Im Allgemeinen benötigt das Partnerland nach Abschluss eines FLEGT-Abkommens eine gewisse Zeit, um praktische Vorkehrungen für die uneingeschränkte Anwendung des FLEGT-Genehmigungssystems zu treffen. Das FLEGT-Genehmigungssystem lief am 15. November 2016 mit der Erteilung der ersten FLEGT-Genehmigung für Holzeinfuhren aus Indonesien an.

Indonesien ist derzeit das einzige VPA-Land, das FLEGT-Genehmigungen erteilt.

¹ ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.

² Der [Beschluss 2018/1528 des Rates](#) über die Unterzeichnung eines freiwilligen FLEGT-Partnerschaftsabkommens zwischen der EU und der Sozialistischen Republik Vietnam wurde am 11. Oktober 2018 angenommen (ABl. L 257 vom 15.10.2018, S. 1). Das FLEGT-Partnerschaftsabkommen wurde am 19. Oktober 2018 unterzeichnet.

³ Die EU und Honduras haben am 14. Juni 2018 ein FLEGT-VPA paraphiert.

Das FLEGT-VPA zwischen der EU und Indonesien trat am 1. Mai 2014 in Kraft⁴. Im Zusammenhang mit dem Beschluss über den Beginn der Anwendung des FLEGT-Genehmigungssystems in Indonesien wurden gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 3 der FLEGT-Verordnung, in der durch die Verordnung (EU) Nr. 657/2014⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse geänderten Fassung, die Anhänge I und III der FLEGT-Verordnung mittels einer Durchführungsverordnung der Kommission⁶ geändert. Mit dieser Änderung wurden Indonesien und seine Genehmigungsstelle (Referat für Informationen über Genehmigungen) in die Liste „Partnerländer und die von ihnen benannten Genehmigungsstellen“ in Anhang I aufgenommen. Außerdem wurde die Liste der unter das FLEGT-Genehmigungssystem in Indonesien fallenden Produkte in Anhang III „Holzprodukte, für die das FLEGT-Genehmigungssystem nur in Bezug auf das jeweils genannte Partnerland Anwendung findet“ aufgenommen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Dieser Bericht wird gemäß Artikel 11a Absatz 2 der FLEGT-Verordnung, in der durch die Verordnung (EU) Nr. 657/2014 geänderten Fassung, vorgelegt. Nach dieser Bestimmung wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 Absätze 1, 2 und 3 der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 30. Juni 2014 übertragen und die Kommission ist verpflichtet, spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, d. h. vor dem 30. September 2018, einen Bericht über die Befugnisübertragung zu erstellen.

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates wurden der Kommission Befugnisse zur Durchführung einiger Bestimmungen dieser Verordnung übertragen, insbesondere in Bezug auf die Änderung der Anhänge I „Partnerländer und ihre benannten Genehmigungsstellen“, II „Holzprodukte, für die das FLEGT-Genehmigungssystem unabhängig von dem Partnerland gilt“ und III „Holzprodukte, für die das FLEGT-Genehmigungssystem nur in Bezug auf die entsprechenden Partnerländer gilt“.

Die Kommission hat bisher einen delegierten Rechtsakt – die *Delegierte Verordnung (EU) 2016/1387 der Kommission vom 9. Juni 2016 zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates im Anschluss an ein freiwilliges*

⁴ Für weitere Informationen über das VPA EU-Indonesien siehe: ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 252 und ABl. L 213 vom 12.8.2015, S. 11.

⁵ ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 108.

⁶ ABl. L 223 vom 18.8.2016, S. 1.

Partnerschaftsabkommen mit Indonesien über ein FLEGT-Genehmigungssystem für Holzeinfuhren in die Europäische Union – erlassen. Mit dieser Ausübung der Befugnisübertragung wurde der Notwendigkeit Rechnung getragen, Anhang I und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 zu ändern, um den Beginn der Anwendung des FLEGT-Genehmigungssystems zwischen der EU und Indonesien zu ermöglichen, indem Indonesien und seine benannten Genehmigungsbehörden in die Liste „Partnerländer und ihrer benannten Genehmigungsbehörden“ in Anhang I und die Liste der Holzprodukte, für die das FLEGT-Genehmigungssystem gilt, in Anhang III „Holzprodukte, für die das FLEGT-Genehmigungssystem nur in Bezug auf die entsprechenden Partnerländer gilt“ aufgenommen werden.

Die Sachverständigengruppe der Kommission für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor wurde in den Sitzungen vom 18. Mai und vom 15. Juni 2015 konsultiert und anschließend über die Fortschritte bei der Beseitigung der noch bestehenden Probleme, die vor Beginn der Anwendung des FLEGT-Genehmigungssystems in Indonesien gelöst werden mussten, auf dem Laufenden gehalten. Der delegierte Rechtsakt wurde am 9. Juni 2016 angenommen und dem Europäischen Parlament und dem Rat mitgeteilt. Weder das Europäische Parlament noch der Rat hat innerhalb der Frist von zwei Monaten gemäß Artikel 11a Absatz 5 der FLEGT-Verordnung in der durch die Verordnung (EU) Nr. 657/2014 geänderten Fassung Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben. Die beiden Organe haben auch keine Verlängerung der Frist von zwei Monaten um weitere zwei Monate gemäß derselben Bestimmung beantragt.

Nach Ablauf der Frist von zwei Monaten wurde der delegierte Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, und seine Anwendung begann am 15. November 2016.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission hat die ihr übertragenen Befugnisse ordnungsgemäß ausgeübt und ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Da im kommenden Zeitraum weitere FLEGT-Partnerländer mit der Erteilung von FLEGT-Genehmigungen beginnen dürften, sieht die Kommission die Notwendigkeit, die Befugnisübertragung um einen Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern. Die Kommission wird die ihr übertragenen Befugnisse weiter ausüben, sobald andere VPA-Partnerländer bereit sind, mit der Anwendung des FLEGT-Genehmigungssystems zu beginnen.